

Beschlussesentwurf 1: Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 55a Absätze 1 und 2 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾ (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Amtschreiber ist allein zuständig für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, die ganz oder zum grössten Teil in seinem Amtskreis liegen. Ausgenommen hievon sind Vorverträge von Kaufverträgen, Eheverträge, Vermögensverträge nach Artikel 25 des Partnerschaftsgesetzes (PartG) vom 18. Juni 2004³⁾ sowie Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, die auch vom Notar beurkundet werden können.

§ 14 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Parteien haben die Urkunde vor der Urkundsperson zu unterzeichnen. Mehrseitige Urkunden sind von den Parteien zu paraphieren. Weitergehende Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Urkundspersonen sind unter Vorbehalt von Artikel 1040 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und von § 348 dieses Gesetzes verpflichtet, die Originalurkunden geordnet und sicher aufzubewahren. Die Urkunden sind mit einer Nummer und mit Seitenzahlen zu versehen und in angemessenen Zeiträumen zu Protokollbänden zusammenzufassen. Die Vorschriften über das Handelsregister bleiben vorbehalten.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

³⁾ SR [211.231](#).

[Geschäftsnummer]

§ 22^{bis} (neu)

IV. Elektronische Ausfertigungen

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Urkundspersonen ermächtigen, nach den Vorschriften des Bundesrechts elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen.

² Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich den Kreis der Urkundspersonen, welche zum Anbieten elektronischer Ausfertigungen berechtigt oder verpflichtet sind sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten bezüglich der Eintragung im schweizerischen Register der Urkundspersonen.

§ 29^{bis} (neu)

E. Elektronische Beglaubigungen

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Urkundspersonen ermächtigen, nach den Vorschriften des Bundesrechts Abschriften und Auszüge (Kopien) sowie Unterschriften elektronisch zu beglaubigen.

² Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich den Kreis der Urkundspersonen, welche zum Anbieten elektronischer Beglaubigungen berechtigt oder verpflichtet sind sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten bezüglich der Eintragung im schweizerischen Register der Urkundspersonen.

§ 295^{bis} (neu)

A. Anlage des Grundbuches

I. Öffentliche Grundstücke

Art. 944 Abs. 1 ZGB

¹ Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen.

§ 296

II. Grundbuch je Gemeinde

Art. 951 ZGB (Sachüberschrift geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am ... 2015 in Kraft.

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.